

zu Freisprechungen führten, sind bei den Strafverhandlungen wegen unlauteren Wettbewerbs die Freisprechungen unverhältnismässig zahlreicher. Für Berlin lässt sich z. B. feststellen, dass im Jahre 1910 von 92 Angeklagten, denen unwahre Angaben über geschäftliche Verhältnisse vorgeworfen wurden, 50 verurteilt und 36 freigesprochen wurden, während in sechs Fällen die Klage zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen wurde. Im Jahre 1911 wurden von 60 Angeklagten 33 verurteilt und 22 freigesprochen. Diese Tatsache beweist, dass vielfach die Beteiligten von dem Strafprozess in Fällen Gebrauch gemacht haben, die sich dazu nicht eignen, und der soeben erschienene Bericht, den die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über ihr Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs über das Jahr 1913 erstatten, stellt die Frage in Erwägung, ob nicht die Gerichte mit Staatsanwaltschaften mehr als bisher die Frage zu erwägen haben, ob sich nicht in dem zur Verhandlung stehenden Fall eine gütliche Erledigung und insbesondere eine Ueberweisung an das Einigungsamt empfiehlt. Dadurch wird dem Beschuldigten ein Strafprozess, dem Kläger aber werden vielleicht die sehr unangenehmen Folgen erspart, die für ihn eine erfolglose Strafanzeige hat. Für den Zivilprozess vollends ist es, wenn es sich nicht um wichtige Prinzipienfragen handelt, selbstverständlich, dass eine gütliche Erledigung dem langwierigen und kostspieligen Prozessverfahren vorzuziehen ist. Dass das Einigungsamt in dieser Richtung viel sachgemässer arbeiten kann, als das in dem schwerfälligen Prozessverfahren möglich ist, beweist der Umstand, dass in der Hälfte der dort anhängig gemachten Sachen eine vergleichsweise Erledigung stattfand. sk.

Durchstechereien eines Lehrlings in einer Lackfabrik. Urteil des Reichsgerichts vom 13. März 1914. Leipzig. (Nachdruck verboten.) Der jetzige Handlungsgehilfe Otto Köhler war vom September 1903 bis zum Juli 1912 in der Lackfabrik von W. in Rheydt als Lehrling tätig. Nach seinem Ausscheiden am 1. Juli 1912 vermisste der Inhaber L. zwei Rezeptbücher über Lacke und Farben, die wichtige Geschäftsgeheimnisse enthielten. Da der Verdacht sich sogleich gegen Köhler lenkte, nahm man in dessen Wohnung eine Haussuchung vor und fand hierbei ein Kunden- und Bezugsquellenregister, Farbmuster, eine Farbkarte und anderes Material. Im Anschluss hieran lieferte eine Durchsuchung der Geschäftsräume des Fabrikanten Thyssen, mit welchem Köhler zuletzt in Verbindung gestanden hatte, folgende der Firma W. gehörige Gegenstände zutage: Reklameplakate, Preislisten, Abschriften aus den Kundenverzeichnissen nebst genauer Angabe der Spezialrezepte der einzelnen Kunden, Rezeptbücher und ein Adressbuch sämtlicher Eisengießereien und Maschinenfabriken Deutschlands. Ausser einem selbstgefertigten Kundenverzeichnis hatte Köhler alle diese Gegenstände seinem früheren Arbeitgeber entwendet und, wie bereits dargetan, zum grössten Teil dem Thyssen, einem scharfen Konkurrenten seines Chefs, übergeben, mit dem er Anfang Juni 1912, also noch vor seinem Ausscheiden aus dem Hause W., in Unterhandlungen wegen Anstellung getreten war und dem er bereits für die Gründung eines Konkurrenzunternehmens in einigen von der Firma W. besonders gepflegten Spezialitäten, u. a. Eisenkitt, gewonnen hatte. Ferner stellte es sich heraus, dass Köhler bei der Fernsprechgebührenabrechnung mit der Post einen Betrugsversuch sowie die Verfälschung einer Postscheckzahlkarte begangen hatte. Das Landgericht München-Gladbach hat daher am 4. August 1913 wegen Hehlerei den Fabrikanten Thyssen zu einem Monat und wegen Diebstahls, Vergehens gegen § 17, Abs. 1 und 2, des Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909, Betrugsversuchs und Urkundenfälschung den Köhler zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und dies folgendermassen begründet: Thyssen habe zu seinem Vorteil Sachen, von denen er wusste, dass sie mittels strafbarer Handlung erlangt waren, an sich gebracht (§ 259, St. G. B.). Bei Köhler sei insbesondere der unlautere Wettbewerb darin zu finden, dass er Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine gegen das Gesetz verstossende, eigene Handlung erlangte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet habe. Unzweifelhaft habe Köhler bezüglich der Straftaten, die er noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres beging, die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen. Gegen ihre Verurteilung legten Köhler und Thyssen Revision beim Reichsgericht ein. Auf Antrag des Reichsanwaltes hat indessen der höchste Gerichtshof das Rechtsmittel beider Angeklagten als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen 5 D. 1006/13) sk.

Unlauterer Wettbewerb durch Auslegung unverkäuflicher Brillanten im Schaufenster. (Nachdr. verb.) Ein Kaufmann eröffnete in einer Grossstadt einen Ausverkauf in Brillanten, Taschenuhren, Gold-, Schmuck- und Doubléwaren. In das Schaufenster legte er unter anderem ungefasste Brillanten, von denen er für mehr als 9000 Mk. in Antwerpen gekauft hatte. Als nun Damen in das Geschäft kamen und diese Brillanten zu kaufen verlangten, wies er sie zurück mit der Behauptung, die Steine im Schaufenster gehörten seiner Frau, er verkaufe sie nicht, bzw. er dürfe sie nicht verkaufen.

Der Kaufmann wurde auf Grund dieses Tatbestandes wegen Verstosses gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes unter Anklage gestellt. Die Staatsanwaltschaft war nämlich der Meinung, der Angeklagte habe sich durch die Auslage der Brillanten unwahr und zur unerlaubten Irreführung geeigneter Angaben schuldig gemacht.

Die Strafkammer war zur Freisprechung des Angeklagten gelangt, indem sie seine Behauptung, er habe die Brillanten nur zu Dekorationszwecken ins Schaufenster gelegt, gelten liess; es sei sonach nichts dafür dargetan, dass die Auslage in der Absicht geschehen sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.

Die Staatsanwaltschaft legte Revision gegen dieses Erkenntnis ein, und das Reichsgericht gelangte auch zur Aufhebung des freisprechenden Urteils. Man müsse doch davon ausgehen, so äusserte sich der höchste Gerichtshof, dass, wenn im Schaufenster Waren ausgelegt sind von der Art, wie sie in dem betreffenden Geschäft gehandelt werden, jedermann aus dem Publikum annimmt und zu der Annahme gelangen muss, dass seien Waren,

die zum Verkaufe stehen. Niemand wird auf den Gedanken kommen, die ausgelegten Waren gehörten einem Dritten und seien unverkäuflich. Wenn auch möglicherweise der Angeklagte nach seiner inneren Willensbestimmung nur den Zweck verfolgte, zu dekorieren, so genügt das nicht, um die Schuldfrage zu verneinen. Was nämlich der Geschäftsmann im Inneren denkt oder denken will, ist ohne ausschlaggebende Bedeutung, entscheidend ist vielmehr, welche Vorstellungen durch sein in die Aussenwelt tretendes Verhalten im Publikum erweckt werden können, sowie ferner, ob er sich dieser Vorstellungen bewusst ist oder bewusst zu sein in der Lage ist. Geheime innere Vorbehalte des betreffenden Geschäftsmannes sind demgegenüber belanglos.

Was den vorliegenden Fall anbetrifft, so ist zu erwägen, dass nicht bloss ein Ausverkauf von Brillanten stattfinden sollte, sondern — nach den Ankündigungen in Tageszeitungen — ein Ausverkauf „wegen gänzlicher Aufgabe dieses Artikels“. Wenn also, wie festgestellt, Damen in den Laden kamen, um die ausgelegten Brillanten zu kaufen, aber von dem Angeklagten zurückgewiesen wurden, so waren diese Käuferinnen tatsächlich „irreführt“ worden.

Wenn der Vorderrichter meint, der Angeklagte habe die Irreführung des Publikums in jedem Falle doch durch seine Aufklärungen, die Brillanten seien unverkäuflich, wieder gutgemacht, so kann ihm in dieser Auffassung nicht beigegeben werden. Denn liegt der Tatbestand eines Verstosses gegen das Wettbewerbsgesetz vor, so ist er bereits durch die Ankündigung und den Beginn des Ausverkaufs verwirklicht, gegebenenfalls also schon durch die Auslegung der Brillanten im Schaufenster. Mit der nachträglichen Aufklärung, die den Kauflustigen gegeben wird, nachdem sie, angelockt, den Laden bereits betreten haben, kann die Gesetzesverletzung hinterher nicht ungeschehen gemacht werden. (Reichsgericht: V. 1452/12.) rd.

Die Konkurrenzklausele als nichtiges Rechtsgeschäft. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1913 (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Als Verträge gegen die guten Sitten kommen auch solche in Betracht, die die persönliche Freiheit oder die Gewerbefreiheit in unzulässiger Weise beschränken. Auch die sogen. Konkurrenzklausele, eine der meist besprochenen Fragen im geltenden Recht, ist in diesem Zusammenhang zu nennen, falls nämlich das Konkurrenzverbot derart ist, dass es die Bewegungsfreiheit des Verpflichteten ungewöhnlich beschränkt oder gar seine wirtschaftliche Vernichtung herbeizuführen geeignet ist. Sofern ein solches Verbot gegen die guten Sitten verstösst, ist der ganze Wettbewerbsbeschränkungsvertrag nichtig, seine Nichtigkeit oder Gültigkeit wird stets sehr peinlich und unter Berücksichtigung aller näheren Umstände vom Richter zu prüfen sein. Der folgende, hierfür einschlägige Fall beschäftigte kürzlich das Reichsgericht: Zwei Kaufleute in Berlin, H. und O., hatten sich früher zum Zwecke der Anfertigung und des Vertriebes von Fahrrädern und Maschinen zu einer G. m. b. H. verbunden gehabt. Im Jahre 1909, wo H. ausgeschieden war, schlossen sie einen Wettbewerbsbeschränkungsvertrag. Gegen diesen versties H. dadurch, dass er nahe bei Berlin die Einrichtung des unter der Firma Kl. & Cie. betriebenen Engrosgeschäftes mit Nähmaschinen und Fahrrädern übernommen hat und die offene Handelsgesellschaft Tr. Na. & Cie. leitete. Das Landgericht Berlin II hat den Beklagten antragsgemäss bei Meidung einer Strafe zur Unterlassung der Konkurrenz bis zum 1. Oktober 1919 verurteilt und die Widerklage des Beklagten auf Nichtigkeit des Vertrages zurückgewiesen. Das Kammergericht Berlin hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt. Die Revision wurde zurückgewiesen. Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts führte aus: Der Berufungsrichter hat die Frage, ob die vom Beklagten vertraglich übernommene Wettbewerbsbeschränkung als gegen die guten Sitten verstossend nichtig ist, mit Recht verneint. Allerdings enthält die durch ein berechtigtes Interesse des Klägers gebotene Wettbewerbsklausele für den Beklagten eine nicht unerhebliche Beschränkung in seiner Bewegungsfreiheit auf kaufmännischem Gebiete; mit Rücksicht auf das Lebensalter des Beklagten zur Zeit des Vertragsabschlusses kommt eine Beschränkung auf 10 Jahre einer dauernden Beschränkung nahezu gleich; in räumlicher Beziehung ist dem Beklagten eine Tätigkeit in Nähmaschinen- und Fahrradgeschäften in Preussen und Baden und in solchen Geschäften ausserhalb dieser Gebiete, welche nach Preussen und Baden Geschäfte abschliessen, untersagt; deshalb wird der Beklagte in Deutschland nur wenig Grossbetriebe dieser Branchen finden, in denen er bis 1919 tätig werden kann. Andererseits steht er in einem Lebensalter, in welchem er sich in andere kaufmännische Geschäftszweige einzuarbeiten vermag; dies wird ihm um so leichter möglich sein, als er bereits früher viele Jahre lang in anders gearteten kaufmännischen Betrieben Beschäftigung gefunden hat. Mit Recht berücksichtigt der Berufungsrichter hierbei, dass der Beklagte selbst nicht behauptet hat, bereits eine Einbusse in seiner Arbeitsfähigkeit erlitten zu haben. Auch stellte der Berufungsrichter auf Grund eigener Sachkunde ausdrücklich fest, dass es ausserhalb Preussens und Badens grosse Geschäfte mit starker Lokalkundschaft gibt, die den Detailhandel mit Fahrrädern und Nähmaschinen betreiben und in Preussen und Baden keine Geschäfte abschliessen. Diese Feststellung bindet das Revisionsgericht. Hiernach ist der Beklagte keineswegs zur Auswanderung aus Deutschland gezwungen. Mit Recht berücksichtigt der Berufungsrichter auch den Umstand, dass der Beklagte für seine Wettbewerbsbeschränkung vom Kläger mit einer erheblichen Geldsumme entschädigt worden ist. Bei einem erfahrenen Kaufmann im Alter des Beklagten kann man auch voraussetzen, dass er bei Uebernahme der Verpflichtung deren Tragweite übersehen hat. Da der Beklagte sich der Wettbewerbsbeschränkung, die sofort in Kraft trat, freiwillig unterworfen hat, muss auch angenommen werden, dass er sie selbst unter Berücksichtigung seiner kaufmännischen Ausbildung als eine drückende Fessel für seine Bewegungsfreiheit nicht angesehen, vielmehr in dem ihm gezahlten Entgelt einen hinreichenden Ausgleich erblickt hat. Der Revision war daher, wie es geschehen ist, der Erfolg zu versagen. (Aktenzeichen: III. 435/13. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5400 Mk.) sk.